

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 28.10.2021 Geschäftszeichen:
III 22-1.41.3-13/21

**Nummer:
Z-41.3-714**

Geltungsdauer
vom: **28. Oktober 2021**
bis: **28. Oktober 2026**

Antragsteller:
Wildeboer Bauteile GmbH
Marker Weg 11
26826 Weener

Gegenstand dieses Bescheides:
**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen zum Einbau in
feuerwiderstandsfähige Unterdecken, Serie FKU30 / FKU90**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und eine Anlage.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen (Brandschutzklappen)¹ vom Typ "FKU30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten und vom Typ "FKU90" mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten.

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Kalziumsilikatplatten, einer Absperrklappe, einer mechanischen Antriebseinheit und einer thermischen Auslöseeinrichtung.

Die Absperrvorrichtung wird in folgenden Größen hergestellt:

Anschlusskasten

Höhe (H) von 267 mm bis 457 mm bei Absperrvorrichtung Typ "FKU30",

Höhe (H) von 297 mm bis 487 mm bei Absperrvorrichtung Typ "FKU90",

Breite (A) von 382 mm bis 657 mm,

Tiefe (B) von 382 mm bis 657 mm.

Anschlussleitung

Nennweite von DN 125 bis DN 315.

Größe der Einbauöffnung in der Unterdecke

A x B = 0,06 m² bis 0,28 m².

Die Absperrvorrichtung hat in Abhängigkeit vom Einbau in der feuerwiderstandsfähigen Unterdecke die Feuerwiderstandsklasse K30-U oder K90-U, s. Abschnitt 1.2.2.

Dieser Bescheid gilt für den waagerechten Einbau der Absperrvorrichtung in der feuerwiderstandsfähigen Unterdecke als Plattendecke nach Abschnitt 1.2.2.

1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

1.2.1 Verwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verwendung in Luftleitungen von Lüftungsanlagen innerhalb von Gebäuden nachgewiesen. Sie ist unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zur Verwendung in horizontalen Luftleitungen bestimmt.

Bei der Verwendung der Absperrvorrichtung sind die Besonderen Bestimmungen zur Befestigung der Absperrvorrichtung nach Abschnitt 3 dieses Bescheids zu beachten und einzuhalten.

1.2.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung vom Typ "FKU30" ist für die Anwendung in nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Unterdecken in der Ausführung als Plattendecken - jeweils mit der Feuerwiderstandsklasse F30-A - nachgewiesen, wenn sie einseitig mit den Luftleitungen aus nichtbrennbaren² Baustoffen der Lüftungsanlage verbunden ist und nach den Ausführungen dieses Bescheids montiert wird :

- Typ "SD12RF" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3966/9669-MPA BS der Firma SAINT-GOBAIN RIGIPS GMBH, 45896 Gelsenkirchen,

¹ Sie sind werkseitig nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet, sie dürfen jedoch zusätzlich mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgerüstet werden.

² Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVTB) Ausgabe 2020/1, Anhang 4, Abschnitt 1, s. www.dibt.de.

- Typ "320.40" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2102/377/19 MPA-BS der Firma Etex Building Performance GmbH, 40878 Ratingen und
- Typ "2S11 H2O" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-19-002 der Firma James Hardie Europe GmbH, 40474 Düsseldorf.

Die Absperrvorrichtung vom Typ "FKU90" ist für die Anwendung in nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Unterdecken in der Ausführung als Plattendecken - jeweils mit der Feuerwiderstandsklasse F90-A - nachgewiesen, wenn sie einseitig mit den Luftleitungen aus nichtbrennbaren² Baustoffen der Lüftungsanlage verbunden ist und nach den Ausführungen dieses Bescheids montiert wird:

- Typ "SD12RF" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3481/3755-MPA BS der Firma SAINT-GOBAIN RIGIPS GMBH, 45896 Gelsenkirchen und
- Typ "120.50" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2100-920-15 MPA BS der Firma Etex Building Performance GmbH, 40878 Ratingen,

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtung durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtung in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Luftleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht geführt.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung ist nachgewiesen, dass die Absperrvorrichtung die Anforderungen der bauaufsichtlichen Vorschriften hinsichtlich des Brandverhaltens der verwendeten Baustoffe erfüllt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und der Gutachten sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte, Gutachten und Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Feuerwiderstand

Die Absperrvorrichtung des Typs FKU30 hat bei einer Brandbeanspruchung nach DIN 4102-2³ bei Anwendung in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken nach Abschnitt 1.2.2 die Feuerwiderstandsklasse K30-U.

Die Absperrvorrichtung des Typs FKU90 hat bei einer Brandbeanspruchung nach DIN 4102-2³ bei Anwendung in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken nach Abschnitt 1.2.2 die Feuerwiderstandsklasse K90-U.

2.1.2.2 Brandverhalten

Die wesentlichen Bestandteile Gehäuse und Klappenblatt müssen aus nichtbrennbaren² Baustoffen und alle weiteren Komponenten aus mindestens normalentflammbaren² Baustoffen

³ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteil Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

bestehen und sie müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtung besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen⁴:

- Gehäuse aus Kalziumsilikatplatten
 - Absperrklappe (Klappenblatt)
 - Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
 - Antriebseinheit
 - alternativ: elektrischer Federrücklaufmotor (24 V – oder 230 V – Ausführung) mit thermoelektrischer Auslösung (72°C)
 - thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot) innen
- Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Stellungsanzeiger (Endschalter)
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot) außen

Der Federrücklaufmotor und die thermoelektrische Auslösung sind werkseitig montiert, sie sind seitlich am Anschlusskasten der Absperrvorrichtung angeordnet. Bei Verwendung der Absperrvorrichtung mit elektrischem Federrücklaufmotor befindet sich im Bereich der Absperrklappe eine zusätzliche Aufdopplung der Gehäusewand aus Kalziumsilikat⁴.

Bei Anlegen der Versorgungsspannung muss der Antrieb unter gleichzeitigem Spannen der integrierten Feder die Absperrklappe in die Betriebsstellung AUF bringen. Bei einer Unterbrechung der Energieversorgung des Antriebes muss die Absperrklappe durch die gespeicherte Federenergie unverzüglich in die Sicherheitsstellung ZU gefahren werden.

Die Absperrvorrichtung darf zusätzlich zur thermischen Auslöseeinrichtung auch mit Auslöseeinrichtungen die auf Rauch ansprechen (Rauchauslöseeinrichtungen) ausgerüstet werden, die Bestimmungen des Abschnitts 3.1 sind einzuhalten..

Abmessungen, Gewichtsbelastung, Befestigungen, Abhängungen müssen den Angaben der Herstellervorgaben der Absperrvorrichtung und denen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen der jeweiligen Unterdecke entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtung ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Die Absperrvorrichtung ist mit einer Montage- und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragssteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist. In der Betriebsanleitung sind dabei schriftlich alle für die Inbetriebnahme, Instandhaltung und Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K30-U bzw. K90-U und der zusätzlichen Einbauklassifizierung ho (horizontal⁵) auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁴ Die technische Spezifikation der Komponenten ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

⁵ Entspricht einer Unterdeckendurchführung

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bestandteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Absperrvorrichtung ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtung zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforder-

lich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens zweijähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich anhand der dokumentierten werkseigenen Produktionskontrolle die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
- die Kontrolle der Abmessungen der Absperrvorrichtung
- die Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Bestandteile (Komponenten) sowie die Kennzeichnung der Absperrvorrichtung selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung der Lüftungsanlage mit der Absperrvorrichtung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

Es ist im Übrigen sicher zu stellen, dass durch den Einbau der Absperrvorrichtung die Standicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Bei Überschreitung der Auslösetemperatur von 72 °C der thermoelektrischen Auslöseeinrichtung muss die Versorgungsspannung des elektrischen Federrücklaufantriebes dauerhaft unterbrochen werden und durch die gespeicherte Federenergie muss die Absperrvorrichtung unverzüglich in die Sicherheitsstellung ZU gefahren werden.

Die Absperrvorrichtung darf mit Auslöseeinrichtungen, die auf Rauch ansprechen (Rauchauslöseeinrichtung) angesteuert werden, wenn diese Rauchauslöseeinrichtungen allgemein bauaufsichtlich zugelassen bzw. genehmigt und für den Anschluss an die jeweilige Auslöseeinrichtung der Absperrvorrichtung geeignet sind.

Die Absperrvorrichtung darf dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Brandschutzklappen erforderlich sind, deren wesentliche Bestandteile aus nichtbrennbaren⁶ Baustoffen bestehen.

3.2 Bemessung

Bei der Verwendung der Absperrvorrichtung nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist die Befestigung der Absperrvorrichtung so zu bemessen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird.

Für die Dimensionierung der Abhängungen zur Befestigung der Absperrvorrichtung an den feuerwiderstandsfähigen Bauteilen ist DIN 4102-4⁶ zu beachten.

⁶ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Die Befestigung der Absperrvorrichtungen an massiven Geschossdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F 90 mit Dübeln ist in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund entsprechend den Technischen Baubestimmungen bei Brandbeanspruchung zu bemessen.

Die Absperrvorrichtung muss zum Ausgleich von Längendehnungen der anzuschließenden Luftleitungen bzw. der Verformung der Unterdecke über elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren² Baustoffen oder über flexible Leitungen aus Aluminium (Aluflexrohr) oder Stahl von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) zwischen Absperrvorrichtung und Luftleitung angeschlossen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der zugrundeliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse der jeweiligen feuerwiderstandsfähigen Unterdecke einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtung nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Anwendung der Absperrvorrichtung Typ "FKU30" in Unterdecken, die als Plattendecken ausgeführt sind, ist diese separat an den vorgesehenen Abhängelaschen mit Gewindestangen M6 an der massiven Decke mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten mittels Dübeln M6 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund entsprechend den Technischen Baubestimmungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 zu befestigen.

Bei der Anwendung der Absperrvorrichtung Typ "FKU90" in Unterdecken, die als Plattendecken ausgeführt sind, ist diese separat an den vorgesehenen Abhängelaschen mit Gewindestangen M8 an der massiven Decke mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten mittels Dübeln M8 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund entsprechend den Technischen Baubestimmungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 zu befestigen.

Zusätzlich zur Abhängung wird die Absperrvorrichtung auf der jeweiligen Unterdecke befestigt. Die Befestigung erfolgt in Abhängigkeit der Größe der Absperrvorrichtung nach den Angaben des Herstellers, jedoch mit mindestens vier Spanplattenschrauben.

3.3.2 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i.V.m. § 21 Abs. 2 MBO⁷).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3-714
- Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen, Typ "....."⁸
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden auszuhändigen.

⁷ nach Landesbauordnung
⁸ Typ entsprechend eintragen

4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Brandverhalten der wesentlichen Komponenten der Absperrvorrichtung nur sichergestellt ist, wenn der Regelungsgegenstand

- dauerhaft in ordnungsgemäßem Zustand behalten wird und
- wenn die Oberflächen der wesentlichen Komponenten nicht mit nachträglich aufgetragenen Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen o. Ä. versehen werden.

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁹ in Verbindung mit DIN 31051¹⁰ mindestens in halbjährlichen Abständen erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von sechs Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Absperrvorrichtung nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie dieser Bescheid auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

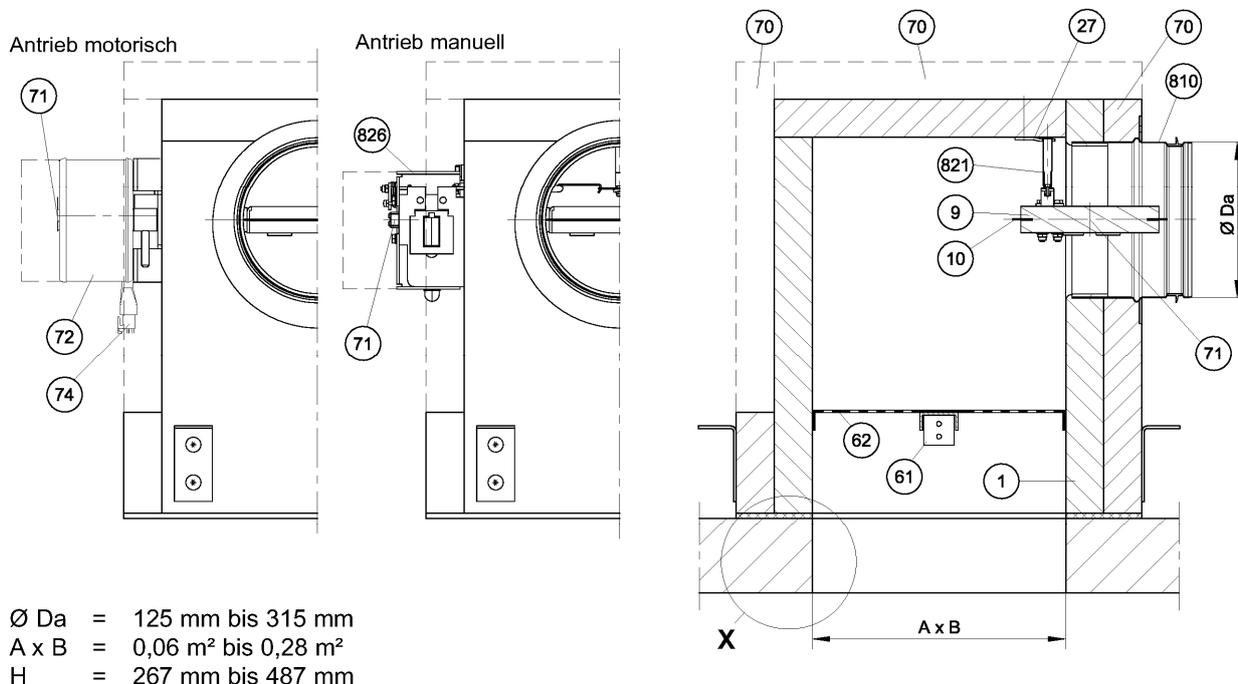
Beglaubigt
Köhler

⁹ DIN EN 13306:2018-02
¹⁰ DIN 31051:2019-06

Instandhaltung - Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung

Einbau in selbständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken

- **Plattendecken**, hergestellt und eingebaut nach Allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis



Ø Da = 125 mm bis 315 mm
A x B = 0,06 m² bis 0,28 m²
H = 267 mm bis 487 mm

Stückliste

- 1 Anschlusskasten
- 9 Klappenblatt
- 10 Lippendichtung
- 27 Schmelzlothalter
- 61 Traverse (wahlweise)
- 62 Lochblech (wahlweise)
- 70 Aufdopplung Anschlusskasten im Bereich der Absperrklappe und bei 90 Minuten Feuerwiderstandsdauer
- 71 Achse der Absperrklappe
- 72 Motor
- 74 Thermische Auslösung
- 810 Absperrklappe
- 821 Schmelzlot
- 826 Antriebseinheit

Lüftungstechnische Einbauten

In die Absperrvorrichtungen dürfen lüftungstechnische Einbauten (Luftdurchlässe) auch mit Traversenbefestigung eingesetzt werden.

Deckenanschlussbeispiele siehe Abschnitt 3.3.1.

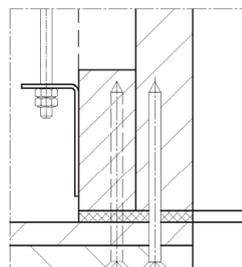
Abhängungen sind beim Einbau in Plattendecken stets erforderlich, siehe Abschnitt 3.3.1.

Dübel müssen brandschutztechnisch geeignet sein, siehe Abschnitt 3.3.1.

Befestigung auf Unterdecken siehe Abschnitt 3.3.1.

Detail X

Plattendecke



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen zum Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken, Serie FKU30 / FKU90

Übersicht und Bestandteile

Anlage 1